

Marktgemeinde Hörbranz

Lindauer Straße 58
A-6912 Hörbranz

Zahl: VO 618/2019
Hörbranz am 21.11.2019

VERORDNUNG

über die Übertragung diensthoheitlicher Befugnisse gemäß § 96a Gemeindeangestelltengesetz 2005

Gemäß § 96a Gemeindeangestelltengesetz 2005, LGBl.Nr. 19/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 43/2006 und LGBl.Nr. 51/2015, wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18.11.2019 nachstehendes verordnet:

§ 1

Dem Verbandsobmann des Gemeindeverbandes „Finanzverwaltung Leiblachtal“ werden, für die dem Gemeindeverband gemäß § 29 Gemeindeangestelltengesetz 2005 zur Dienstleistung zugewiesenen Gemeindeangestellten, nachstehende Befugnisse im Sinne des § 96a Abs. 2 Gemeindeangestelltengesetz 2005 übertragen:

- a) Dienstliche Aus- und Weiterbildung (§ 9 Gemeindeangestelltengesetz 2005)
- b) Festsetzung der Arbeitszeit (§ 20 Gemeindeangestelltengesetz 2005), ausgenommen die Erlassung von Verordnungen
- c) Dienstreiseaufträge und Ersatz der Reisegebühren (§ 28 Abs. 2 und § 67 Gemeindeangestelltengesetz 2005)
- d) Festlegung des Erholungsurlaubes, Gewährung eines Pflegeurlaubes oder Gewährung eines Sonderurlaubes bis zu 64 Stunden im Jahr (§§ 35, 35a und 36 Gemeindeangestelltengesetz 2005)
- e) Pflegezeit (§ 38b Gemeindeangestelltengesetz 2005)
- f) Teilzeitbeschäftigung anstelle der Karenz (§ 45 Gemeindeangestelltengesetz 2005)
- g) Bildungskarenz und Bildungsteilzeit (§ 49 Gemeindeangestelltengesetz 2005)
- h) Leistungsbeurteilung (§ 63 Gemeindeangestelltengesetz 2005)

§ 2

Der Versammlung des Gemeindeverbandes „Finanzverwaltung Leiblachtal“ werden, für die dem Gemeindeverband gemäß § 29 Gemeindeangestelltengesetz 2005 zur Dienstleistung zugewiesenen Gemeindeangestellten, nachstehende Befugnisse im Sinne des § 96a Abs. 2 Gemeindeangestelltengesetz 2005 übertragen:

- a) Änderung des Beschäftigungsausmaßes (§ 50 Gemeindeangestelltengesetz 2005)
- b) Festsetzung der Nebenbezüge; eine einmalige Belohnung für außergewöhnliche Arbeitsleistungen darf 30% des Gehaltes eines Gemeindeangestellten der Gehaltsklasse 14, Gehaltsstufe 1, nicht übersteigen
- c) Gewährung einer Ergänzungszulage (§ 71 Abs. 7 Gemeindeangestelltengesetz 2005)



§ 3

Unbeschadet der Übertragung der diensthoheitlichen Befugnisse nach den §§ 1 und 2 unterliegen der Verbandsobmann und die Verbandsversammlung dem Aufsichts- und Weisungsrecht der Marktgemeinde Hörbranz.

§ 4

Die Verordnung tritt mit 01.06.2019, frühestens jedoch mit der Erlangung der Rechtspersönlichkeit des Gemeindeverbandes „Finanzverwaltung Leiblachtal“ in Kraft.

Hörbranz, am 21.11.2019

Der Bürgermeister

Karl Hehle

Verteiler:

1. Anschlag an der Amtstafel vom 22.11.2019 bis zum 31.12.2019
2. Bezirkshauptmannschaft Bregenz
3. Verbandsobmann Finanzverwaltung Leiblachtal
4. Homepage der Marktgemeinde Hörbranz
5. Verordnungssammlung